

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverbandes Halligdorf, Sitz Uelzen, vom 17. September 1976 11

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2016 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2016 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2016 13

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Soltendieck; 1. Änderung des Bebauungsplans „Rübestücke Erweiterung“ im Ortsteil Soltendieck gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)..... 14

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 6. Juni 2013 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Medingen in 29549 Medingen..... 14

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverbandes Halligdorf, Sitz Uelzen, vom 17. September 1976

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Halligdorf, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 17. September 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 29. November 1996, S. 169), beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.“

§ 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Plan wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.“

§ 3

In den §§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und die landwirtschaftliche Fachbehörde“ gestrichen.

§ 4

In § 14 Satz 1 Punkt 3 wird die Währungsbezeichnung „DM“ durch „€“ ersetzt.

§ 5

In § 15, Abs. 1 wird der Satz 5 gestrichen.

§ 6

§ 32 wird gestrichen.

§ 7

§ 35 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen i. V. m. dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in den jeweils geltenden Fassungen.“

§ 8

§ 40 wird wie folgt neu gefasst:

„Geschäftsführung, Kassenführung
Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände, Sitz Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung

obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.“

§ 9

§ 41 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.“

§ 10

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 11

§ 43 wird gestrichen.

§ 12

Die in den §§ 1 bis 26, 27, 31, 32, 34, 35, 41, 42, 44 bis 46 jeweils in Klammern angefügten Verweise auf das Wasserverbands-gesetz (WVG) werden einschließlich der Klammern gestrichen.

§ 13

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Niendorf II, den 12. Januar 2016

Heinrich Meyer
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderungssatzung zu der Verbandssatzung vom 17. September 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 29. November 1996, S. 169), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbands-gesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zu- letzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 2. Februar 2016

Dr. Blume
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

(Siegel)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 19. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.005.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	942.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	927.400,00 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	838.100,00 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	927.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	817.100,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 154.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.

Oetzen, den 20. November 2015

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 22. Februar 2016 bis zum 1. März 2016 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 4. Februar 2016

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 18. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	306.000.00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	274.200.00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0.00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	302.200.00 €
2.2 der Auszahlungen auf	267.500.00 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.200.00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.500.00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0.00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0.00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0.00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0.00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0.00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

Rätzlingen, den 19. November 2015

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 22. Februar 2016 bis zum 1. März 2016 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 4. Februar 2016

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 18. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.870.300.00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.847.600.00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0.00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.677.800.00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.656.800.00 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.677.800.00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.566.800.00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0.00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0.00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0.00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000.00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0.00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 279.000.00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

Rosche, den 19. November 2015

(Musik)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 22. Februar 2016 bis zum 1. März 2016 zur öffentlichen Einsicht im

Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 4. Februar 2016

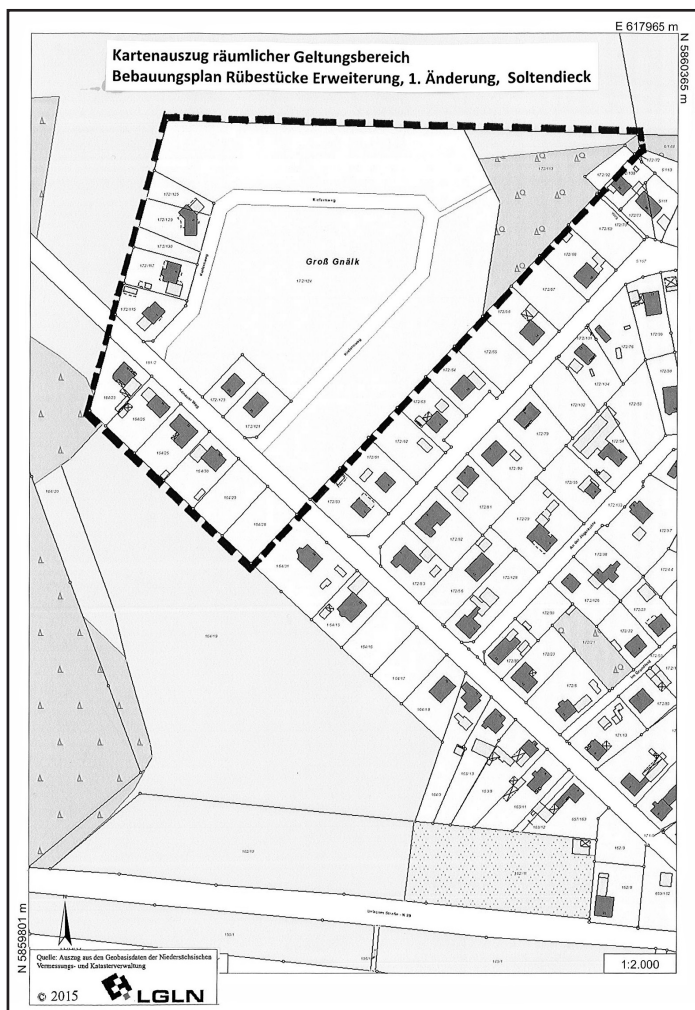
(Musik)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Soltendieck;
1. Änderung des Bebauungsplans „Rübestücke
Erweiterung“ im Ortsteil Soltendieck gemäß
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rübestücke Erweiterung“ einschließlich Begründung im Ortsteil Soltendieck wurde vom Rat der Gemeinde Soltendieck am 27. Januar 2016 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt und aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rübestücke Erweiterung“ einschließlich der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Soltendieck, Langdoren 4, Zimmer 18, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rübestücke Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Soltendieck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wrestedt, den 4. Februar 2016

Der Gemeindedirektor
Harald Benecke

(Siegel)

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 6. Juni 2013 für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Medingen
in 29549 Medingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Medingen hat der Kirchenvorstand am 7. Januar 2016 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a. für 30 Jahre 600.00 €
 - b. Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre 200.00 €
 - c. Rasenreihengrabstätte für 30 Jahre - je Grabstätte - 1.950.00 €
2. Wahlgrabstätte: für 30 Jahre - je Grabstelle- 690.00 €
3. Urnenreihengrabstätte:
 - a. für 20 Jahre 300.00 €
 - b. Rasenurnenreihengrabstelle für 20 Jahre 1.100.00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
 - a. für 20 Jahre - je Grabstelle - 390.00 €
- 4.1 Urnengemeinschaftsanlage Für 20 Jahre 1.200.00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung:
 - 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 350.00 €

1.2 im Kindergrab bis zu 5 Jahren	130.00 €
1.3 Übergroße	455.00 €
2. für eine Urnenbestattung:	100.00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung eines Sarges	600.00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne	300.00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

4. Standsicherheitsprüfung je Jahr	2.00 €
------------------------------------	--------

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	150.00 €
--	----------

§ 8

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Medingen, 7. Januar 2016

*Ev.-luth. Kirchengemeinde Medingen
Der Kirchenvorstand*

L.S. gez Dieckow gez. Manzke

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 27. Januar 2016

*EV.-luth. Kirchenkreis Uelzen
Der Kirchenkreisvorstand
Verwaltungsausschuss*

